

der Anton Paar TriTec SA, Rue de la Gare 4, 2034 Peseux, Schweiz

1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verkaufsangebote und Rechtsgeschäfte der Firma Anton Paar TriTec SA, und zwar für die Lieferung von Waren und analog auch für die Erbringung von Dienstleistungen. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis, soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist.
- 1.2. Von den vorliegenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sind nur im Falle von deren ausdrücklicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2 Angebot

- 2.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung an einen anderen Anbieter vergeben wird.

3 Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung ganz oder teilweise abgesendet hat.
- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien.

4 Preise

- 4.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Die Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke sind nicht eingeschlossen. Gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Lieferung anfallende

Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben trägt der Käufer. Beinhaltet der Liefervertrag auch den Transport der Ware zu einem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort, so werden die Transportkosten sowie die Kosten für eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert berechnet und beinhalten weder das Abladen noch die weitere Handhabung der Ware. Die Verpackung wird nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung zurückgenommen.

- 4.2. Bei einer vom unterbreiteten Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3. Die Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, setzt der Verkäufer den Käufer umgehend von der Auswirkung auf den Preis in Kenntnis. Diese Folgen und namentlich eine etwaige Preiserhöhung gelten als vom Käufer angenommen, sofern er sich nicht innerhalb von 5 Tagen ab Eingang dieser Information meldet.
- 4.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erachteten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
- 4.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5 Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2. Behördliche und gegebenenfalls für die Ausführung von Installationen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer einzuholen. Erfolgen solche Genehmigungen



der **Anton Paar TriTec SA**, Rue de la Gare 4, 2034 Peseux, Schweiz

nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Auftragsbestätigung als abgerufen.

5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese mindestens um die Dauer dieser Umstände; als höhere Gewalt gelten insbesondere Kriegshandlungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen in einzelnen Punkten die Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Jede nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Wertes der nicht gelieferten Waren zu beanspruchen, sofern der Käufer nachweist, dass infolge der nicht fristgerechten Lieferung eines wesentlichen Teiles der Rest nicht verwendet werden konnte und ihm hierdurch ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund des Verzuges sind ausgeschlossen.

6 Gefahrübergang und Erfüllungsort

6.1. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, gehen Nutzung und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen von Montagearbeiten erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.2. Als Erfüllungsort für alle Leistungen gilt der Ort, an dem die jeweilige Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7 Zahlung

7.1. Sofern die Parteien keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart haben, ist ein Drittel des Preises der Ware bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Ablauf der Hälfte der Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

7.2. Bei Teilabrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit verbundenen Kosten (wie z. B. Inkasso- und Diskontspesen) gehen zulasten des Käufers.

7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, aus irgendeinem Grund Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

7.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat berechnen, sofern er nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

der **Anton Paar TriTec SA**, Rue de la Gare 4, 2034 Peseux, Schweiz

In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahngebühren und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.

7.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind an die Bedingung der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung geknüpft.

8 Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden Ansprüche zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gewährleistet der Käufer den einwandfreien Zustand der Lieferung und versichert die Ware (Kaufpreis) auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- oder Wasserschäden. Darüber hinaus ergreift er alle geeigneten Maßnahmen, um jede Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers abzuwenden. Mit Vertragsschluss ermächtigt der Käufer den Verkäufer, den Eigentumsvorbehalt in das öffentliche Register eintragen zu lassen und die notwendigen Formalitäten zugunsten des Verkäufers vorzunehmen.

8.2. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ab, auch wenn diese verarbeitet, umgeformt oder vermischt wurde, und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

9 Gewährleistung und Einstehen für Mängel

9.1. Ab Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden zum Zeitpunkt der

Übergabe bestehenden Mangel, der die Funktionsfähigkeit der Ware beeinträchtigt und auf einen Konstruktions-, Material- oder Produktionsfehler beruht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die Bestandteil des Gebäudes oder des Bodens sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß Punkt 6.

9.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen und dem Verkäufer alle ihm zugänglichen Unterlagen und Angaben, die der Beurteilung des Mangels und seiner Ursache dienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 9.1 hat der entsprechend in Kenntnis gesetzte Verkäufer entweder die Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen oder sie vor Ort zu reparieren bzw. sie sich zur Reparatur zusenden zu lassen. Ist der Mangel an der Ware auch nach 2 Reparaturversuchen nicht behoben und/oder ist das ersetzte Teil auch nach Durchführung der unter Punkt 9.3 genannten Schritte noch mangelhaft, kann der Käufer den für diesen Fall vereinbarten Schadenersatz oder, bei Nichtvorliegen einer solchen Vereinbarung, eine angemessene Preisminderung verlangen. Handelt es sich um einen so schwerwiegenden Mangel, dass dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann und/oder sind die Leistungen nicht oder nur in einem erheblich eingeschränkten Maße brauchbar, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der mangelhaften Teile zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn es wirtschaftlich nicht angemessen ist, eine teilweise Annahme von ihm zu verlangen. Der Verkäufer ist in diesem Falle lediglich zur Erstattung des

der **Anton Paar TriTec SA**, Rue de la Gare 4, 2034 Peseux, Schweiz

- Preises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Teile verpflichtet.
- 9.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstandenen Kosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zulasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers hat dieser die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Alle ersetzten Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 9.5. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.
- 9.6. Von der Gewährleistung durch den Verkäufer ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter oder angeordneter Aufstellung oder Montage, unsachgemäßer Ausrüstung, Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitungen, Überbeanspruchung der Geräte oder Anlagen über die vom Verkäufer angegebene Leistung hinaus, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Fehlern und Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Sachschäden, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
- 9.7. Die Gewährleistung erlischt unverzüglich, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht befugter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen, Reparaturarbeiten oder Störungsbehebungen vornimmt.
- 9.8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund der Gewährleistung des Käufers gegenüber seinem Abnehmer verjähren jedenfalls mit Ablauf der unter Punkt 9.2 genannten Frist.
- 9.9. Die Bestimmungen unter den Punkten 9.1 bis 9.8 gelten sinngemäß auch im Falle von Mängeln, die aus anderen Rechtsgründen entstanden sind.
- 9.10. Ansprüche und Forderungen des Käufers aufgrund von Mängeln an Werkstoffen, Planung und Herstellung sowie aufgrund von Mängeln hinsichtlich der zugesicherten Qualität sind beschränkt auf die ausdrücklich unter Punkt 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aufgeführten Ansprüche. Der Verkäufer haftet lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sollte der Käufer Forderungen aufgrund von fehlerhaften Beratungen oder Angaben oder aufgrund der Verletzung einer anderen Nebenpflicht geltend machen.

10 Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Der Käufer ist berechtigt, im Falle eines Lieferverzugs, der auf grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist in unvertretbarer Weise verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine Sicherheit beibringt, oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der unter Punkt 5.4 angeführten Umstände mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist oder mindestens 6 Monate beträgt.
- 10.3. Der Rücktritt aus den oben genannten Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.4. Falls über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels



der **Anton Paar TriTec SA**, Rue de la Gare 4, 2034 Peseux, Schweiz

hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.5. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts sämtliche bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen einschließlich vorprozessualer Kosten vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht abgenommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte vorbereitende Schritte. Dem Verkäufer steht jedoch auch das Recht zu, einen Ausgleich in Form einer Rückgabe bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10.6. Sonstige Rechtsfolgen aus dem Rücktritt vom Vertrag werden in diesen Bedingungen ausgeschlossen.

11 Haftung des Verkäufers

11.1. Alle Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Forderungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, die der Käufer geltend machen kann, sind abschließend in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Forderungen nach Entschädigung, Preisminderung, Aufhebung oder Auflösung des Vertrags, sofern sie nicht ausdrücklich im Vertrag vorbehalten sind, oder Forderungen, die über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen hinausgehen. Der Käufer kann in keinem Fall Ersatz für nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden wie etwa Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Geschäfte, entgangenen Gewinn oder sonstige direkte oder indirekte Schäden verlangen. Der Verkäufer haftet lediglich für Schäden, die nachweislich infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits entstanden sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist somit ausgeschlossen.

11.2. Dieser Haftungsausschluss ist nicht wirksam im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Er gilt jedoch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hilfskräften.

11.3. Dieser Haftungsausschluss ist nicht wirksam, wenn er zwingendem Recht entgegensteht.

12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesem bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten auf sein Verlangen hin Schadenersatz zu leisten.

12.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und sonstige Unterlagen stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

13 Allgemeines

13.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Klauseln unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand für die Parteien ist der Gesellschaftssitz des Verkäufers.

14.2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich schweizerischem materiellem Recht. Die Parteien vereinbaren den Verzicht auf die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge.